

Sitzung vom 2. Februar 2022

**157. Anfrage (Erfahrungen aus dem Home-Office
beim Kanton Zürich)**

Die Kantonsräte Tobias Langenegger, Zürich, und Harry Robert Brandenberger, Gossau, haben am 15. November 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Die Home-Office-Thematik hat infolge der Corona-Pandemie einen grossen Schub erfahren. Aufgrund der schlagartig aufgetretenen Pandemiesituation mussten sowohl der Kanton als auch die Privatwirtschaft unter hohem Zeitdruck auf das Arbeiten von zu Hause aus umstellen. Nach eineinhalb Jahren unter ausserordentlichen Umständen hat sich Home-Office an vielen Orten etabliert. Nun gilt es, die damit verbundene Situation zu analysieren, die Lehren daraus zu ziehen, Rahmenbedingungen zu setzen und allfällige gesetzliche Anpassungen zu leisten. Finanzielle Aspekte und Anreize wurden bereits im Postulat KR-Nr. 318/2020 thematisiert, und in der Anfrage KR-Nr. 290/2021 wird nach der Home-Office-Strategie des Kantons gefragt. Neben den arbeitsrechtlichen Anpassungen, die auf Stufe Bund angesiedelt sind, stellen sich Fragen bezüglich ergonomischer und arbeitshygienischer Themen im Home-Office, die bis anhin wenig diskutiert wurden. Als grosser Arbeitgeber hat der Kanton Zürich eine Vorbildfunktion und konnte in den letzten 18 Monaten viel Erfahrung mit den Themen sammeln.

Deshalb bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Hat der Kanton Zürich seine Angestellten im Home-Office im Bereich der Arbeitshygiene (Ergonomie, psychische Belastung, work-life-balance) flankierend unterstützt? Wenn ja, wie? Wenn nein, wieso nicht?
2. Gibt es Standards seitens Kanton bezüglich Home-Office über das Merkblatt «mobiles Arbeiten» hinaus? Können alle Direktionen Home-Office eigenverantwortlich anordnen?
3. Hat der Regierungsrat Kenntnisse von einer Zunahme körperlicher Beschwerden (Rücken- und Nackenschmerzen, Sehnenscheidenentzündungen etc.) seitens Angestellter? Wenn ja, gibt es statistische Zahlen dazu und wie sehen diese aus? Wenn nein, gedenkt der Regierungsrat diese Zahlen zu erheben?

4. Hat der Regierungsrat Kenntnisse von einer Zunahme psychischer Beschwerden (Erschöpfungsdepression etc.) seitens Angestellter? Wenn ja, gibt es statistische Zahlen dazu und wie sehen diese aus? Wenn nein, gedenkt der Regierungsrat diese Zahlen zu erheben?
5. Wie wurden die Arbeitnehmenden bezüglich Optimierung der Infrastruktur, namentlich bezüglich Informatik und Telekommunikation, unterstützt?
6. Welche Entschädigungen für Home-Office Kosten (z. B. Strom, Internet, Mobilien etc.) gewährt der Kanton?
7. Wie funktioniert eine Arbeitszeiterfassung, wenn von zu Hause gearbeitet wird? Wird beispielsweise der Zugriff auf Server ausgewertet? Wie geht der Kanton mit allfälligen Konflikten mit dem Arbeitsrecht sowie dem Datenschutz um?
8. Wie wurde und wird die Rückkehr aus dem Home-Office organisiert? Gab respektive gibt es diesbezüglich einheitliche Regelungen seitens des Kantons?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Tobias Langenegger, Zürich, und Harry Robert Brandenberger, Gossau, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Seit Beginn der Coronapandemie wurden laufend verschiedene Unterstützungsangebote für Mitarbeitende und Vorgesetzte entwickelt, wie z. B. regelmässige Praxistipps für digitales Arbeiten im Homeoffice (Allgemeines zum Homeoffice, Ergonomie, digitale Zusammenarbeit, Online-Meetings usw.) oder Schulungsangebote für Vorgesetzte (Führen auf Distanz) und Mitarbeitende (effiziente Selbstorganisation im Homeoffice). Im Zusammenhang mit dem Homeoffice neu konzipierte Aus-/Weiterbildungen werden im Kursprogramm für das Jahr 2022 angeboten.

Zu Frage 2:

Das Merkblatt «mobiles Arbeiten» vom 19. August 2021 bildet die Grundlage für die Arbeit im Homeoffice. Kantonale Empfehlungen werden laufend aufgrund der Entscheidungen auf Bundesebene angepasst, so z. B. beim Wechsel von Homeoffice-Empfehlung zu Homeoffice-Pflicht. Die Umsetzung obliegt den Direktionen bzw. Verwaltungseinheiten, da sich die Möglichkeiten für die Arbeit im Homeoffice nicht nur innerhalb der kantonalen Verwaltung, sondern auch innerhalb einzelner Verwaltungseinheiten je nach betrieblicher Notwendigkeit und Funktionen stark unterscheiden. Homeoffice eignet sich insbesondere für Mitarbeitende in der kantonalen Verwaltung im administrativen Umfeld, unter Berück-

sichtigung der betrieblichen Bedürfnisse. Gewisse Aufgaben und Funktionen können nicht oder nicht vollumfänglich im Homeoffice wahrgenommen werden (Postdienst, Laborarbeiten, Schaltertätigkeiten, Front- und Schichtdienst bei der Kantonspolizei, Aufseherschaft, Unterricht usw.). Die Umsetzung auf Stufe Direktion bzw. Verwaltungseinheit hat sich bewährt.

Zu Frage 3:

Eine Zunahme von körperlichen Beschwerden ist nicht bekannt. Aus Daten- und Persönlichkeitsschutzgründen werden keine Daten erhoben.

Zu Frage 4:

Eine Zunahme von psychischen Beschwerden aufgrund der Coronasituation ist nicht bekannt. Aus Daten- und Persönlichkeitsschutzgründen werden keine Daten erhoben. Klar ist aber, dass die Homeoffice-Pflicht für Mitarbeitende und Führungskräfte sehr anspruchsvoll war bzw. ist. Das Wissen um die Wichtigkeit einer guten Ausgewogenheit zwischen Arbeit im Büro und im Homeoffice ist in der Zwischenzeit in der kantonalen Verwaltung verankert.

Zu Frage 5:

Seit Anfang der Coronapandemie wurden insbesondere folgende Möglichkeiten ausgebaut bzw. neu geschaffen: Um Homeoffice effektiv zu unterstützen, wurde die Kapazität des Remote-Access-Zugangs (Fernzugriff) ins kantonale Netzwerk massiv erweitert. Damit Sitzungen neu auch online effizient durchgeführt werden können, wurde eine Webkonferenz- und Kollaborationslösung bereitgestellt, die allen Mitarbeitenden zur Verfügung steht. Auch die bestehende Telefonielösung wurde angepasst, um das Telefonieren aus dem Homeoffice besser zu unterstützen.

Mit dem neuen digitalen Arbeitsplatz ermöglicht der Regierungsrat auch jenen Mitarbeitenden, die heute noch über einen Desktopcomputer verfügen, den Einsatz eines mobilen Geräts (Convertible oder Notebook). Dies erleichtert ortsunabhängiges Arbeiten und damit Homeoffice bzw. mobiles Arbeiten. Ebenso werden die Möglichkeiten im Bereich Telefonie und Kollaboration weiter ausgebaut. Der digitale Arbeitsplatz wird in den Direktionen und der Staatskanzlei in Etappen eingeführt.

Zu Frage 6:

Gemäss Merkblatt «mobiles Arbeiten» sind bei der Erbringung der Arbeitsleistung im Homeoffice die damit verbundenen Kosten für die Anschaffung und Nutzung der Infrastruktur durch die Mitarbeitenden zu tragen. Ein Laptop wird den Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt, mit dem sie auch im Homeoffice arbeiten können. Für den Zeitraum der vom Bund angeordneten Homeoffice-Pflicht werden den Mitarbeitenden keine Homeoffice-Kosten vergütet, weil die Homeoffice-Pflicht lediglich vorübergehend gilt.

Zu Frage 7:

Es gelten die gesetzlichen Rahmenbedingungen und allgemeinen Richtlinien betreffend Datenschutz, die Nutzung der IT und den Umgang mit Geschäftsdokumenten. Das Merkblatt «mobiles Arbeiten» hält die entsprechenden Regelungen fest. Die Arbeitszeit wird wie gewohnt erfasst.

Auswertungen auf Serverzugriffe werden keine gemacht. Da die Regelungen für Arbeiten im Homeoffice Vorgaben aus Arbeitsrecht und Datenschutz berücksichtigen, werden allfällige Konflikte im üblichen Rahmen gelöst. Das Merkblatt «mobiles Arbeiten» umfasst Regelungen im Zusammenhang mit den geltenden Anstellungsbedingungen, der Datensicherheit und der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

Zu Frage 8:

Die Umsetzung der kantonalen Empfehlungen liegt aus den genannten Gründen ebenfalls in der Verantwortung der jeweiligen Direktionen bzw. Verwaltungseinheiten. Bevor der Bundesrat erneut eine Homeoffice-Pflicht erliess, erfolgte grundsätzlich eine vorsichtige Rückkehr ins Büro unter Einhaltung der jeweils geltenden Corona-Schutzmassnahmen. Der Abstimmung auf die sich verändernde epidemiologischen Situation wird ein grosses Augenmerk geschenkt. Die positiven Erfahrungen mit der Arbeit im Homeoffice wurden genutzt, und mobiles Arbeiten wird weiterhin unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedürfnisse ermöglicht. Viele Verwaltungseinheiten haben die vor der Pandemie geltenden Homeoffice-Regelungen entsprechend angepasst. Arbeit im Homeoffice bzw. mobiles Arbeiten ist ein gängiges Arbeitsmodell in der kantonalen Verwaltung.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli